



Antrittsvorlesung an der Universität Leipzig

03. Februar 2004

Leben mit Recht

Franz von Benda Beckmann

Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung

www.eth.mpg.de

Email: fbenda@eth.mpg.de

I

Sehr geehrter Herr Dekan, meine Damen und Herren,

wir alle leben mit Recht, ob wir wollen oder nicht. Wir sind Rechtspersonen. Im Laufe unseres Lebens bekommen wir eine Reihe von rechtlichen Status, verbunden mit Rechten und Verpflichtungen, die wichtige soziale, politische und wirtschaftliche Konsequenzen zeitigen. Teils werden sie uns aufgedrängt, teils können wir sie freiwillig erwerben. Wir werden zu Trägern von Verwandtschaftsbeziehungen, die rechtlich relevante Folgen für Erbberechtigung und Unterhaltsverpflichtungen haben. Wir werden Staatsbürger und Einwohner von Gemeinden, was weitgehend unsere politischen Rechte bestimmt. Ob angestellt, verbeamtet oder arbeitslos – unsere Rechte und Verpflichtungen gegenüber Arbeitgebern, unzähligen staatlichen Behörden, Versicherungen und der Altersversorgung sind rechtlich geregelt. Und nicht nur wir, auch diese Institutionen und Organisationen, die Gemeinde, das Land, der Staat sind rechtlich konstituiert und organisiert.

Natürlich sind wir uns vieler dieser Regelungen nicht deutlich bewusst. Viel ist Routine. Wer denkt schon an das Recht des Kaufvertrages, wenn er zum EDEKA geht? Beim Kauf eines Grundstücks ist das schon anders. Mit manchen Regelungen kommt man nur ab und zu in direkte Berührung. Diese Berührung kann aber sehr wichtig sein und weitreichende Folgen haben. Jeder, der einmal geerbt oder sich scheiden lassen hat, weiß das. Jeder, der vom Abbau der sozialen Sicherung betroffen ist, weiß das. Diejenigen, die mit dem neuen Hochschulgesetz in Berührung kommen, wissen das auch. Auch unser heutiges Zusammensein hat mit Recht zu tun. Denn ich bin nach Recht, nach § 55 des Sächsischen Hochschulgesetzes, um genau zu sein, zum Honorarprofessor der Universität Leipzig ernannt worden und habe damit eine Reihe von Rechten und Verpflichtungen erworben – von denen ich eine, die Antrittsrede, heute gerne wahrnehme. Ich möchte Ihnen, Herr Dekan, der Fakultät und der Universität Leipzig sehr herzlich für diese Ernennung und das mir damit ausgesprochene Vertrauen danken. In einem Alter, wo die meisten Kollegen eher an Abschieds- als an Antrittsreden denken, tut mir das besonders gut.

Ganz sicher erschöpft sich unser Sein und Leben nicht in dieser juristisch konstruierten Persönlichkeit.¹ Recht ist nur *eine* der Arten, Wirklichkeit zu konstituieren, um mit Geertz (1983) zu sprechen. Unsere Konstruktion als Rechtsperson kann zu einer schemenhaften Verzerrung unserer wirklichen, umfassenderen Persönlichkeit und sozialen Position werden, ja zu einer Karikatur.² Dennoch sind die gegebenen Hinweise

¹ Siehe F. von Benda-Beckmann (1997: 3,4).

² Je nach Art des Rechts werden wichtige Aspekte unserer sozialen Position für relevant oder irrelevant erklärt, unser Stand, unsere Klasse, unsere sozialen Netzwerke, unser Geschlecht. Die rechtliche Konstruktion der Persönlichkeit kann sogar zu einer Karikatur unseres Lebens und unserer Erfahrungen werden, wenn sie gerade *die* Aspekte unserer Existenz maskiert oder bewusst unterdrückt, die unsere Lebenslage charakterisieren. Das wird desto deutlicher, je mehr die juristische Konstruktion von Personen von ihren tatsächlichen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Situationen und Möglichkeiten divergiert – und das ist in einer Zeit, wo die Definition von Personen als frei und gleich dominant ist, natürlich leicht, hält man sich die tatsächlichen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ungleichheiten vor Augen. Dann kann Gleichheit tatsächlich bedeuten, dass, wie Anatole France wohl gesagt hat, Arm und Reich das gleiche Recht haben, unter den Brücken der Seine zu schlafen (Bambus; Marx; France).

ausreichend, um zu zeigen, dass Recht durchaus wichtig ist und dass rechtliche Kategorien, Regeln und Wertungsmaßstäbe zu Orientierungspunkten für unser Denken und Handeln werden können. Recht ist also ein, oft mehr, manchmal weniger wichtiger Aspekt des Kontextes, in dem wir, und alle anderen auch, leben und handeln.

Und damit komme ich zu den Punkten, auf die ich heute eingehen möchte. Ich will deutlich machen, wie normal das Leben mit Recht ist, in unserer eigenen Gesellschaft wie auch in anderen. Sodann möchte ich das Wort „Leben“ etwas auffächern und auf die unterschiedlichen Arten von Leben und Umgehen mit Recht eingehen. Weiter möchte ich zeigen, dass Leben mit Recht in vielen Ländern, und vor allem in Ländern der Dritten Welt, ein Leben mit *Rechtspluralismus* ist; ein Leben mit mehreren Rechtsordnungen zur gleichen Zeit. Und vor allem möchte ich Ihnen eine rechtsethnologische Perspektive auf die möglichen Beziehungen zwischen sozialem Handeln und Recht unter den Bedingungen von Rechtspluralismus und auf die gesellschaftliche Bedeutung von Recht vorlegen. Ich werde zur Illustration vor allem auf meine/unsere eigene Forschung in Indonesien, bei den Minangkabau in Westsumatra und in den Molukken in Ostindonesien, zurückgreifen. Sie eignet sich gut, weil vor allem die Minangkabau einen deutlich ausgeprägten Rechtspluralismus haben. Seit jeher haben sie ihr Adat, (eine weite Kategorie, die aber auch deutlich rechtliche Regeln umfasste). Dieses regelte und regelt noch immer soziale Positionen und Beziehungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf der Basis einer matrilinearen Abstammung, der Berechnung von Gruppenzugehörigkeit und Abstammung über die weiblichen Linie. Dann kamen später, im 16. Jahrhundert, der Islam und das islamische Recht dazu, und schlussendlich auch staatliches Recht, als Minangkabau in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts in die Kolonie Niederländisch Ost-Indien inkorporiert wurde und seit 1945 Teil der Republik Indonesien ist.

II

Auch die Menschen in Asien, Afrika und Amerika, in den Gebieten, die wir oft als Dritte Welt oder Entwicklungsländer bezeichnen und die früher das klassische Forschungsgebiet der Ethnologie waren, lebten und leben mit Recht, mit Regeln und Prinzipien, die ihren Status bestimmten; festlegten, mit wem sie heiraten konnten oder sollten, den Zugang zu Produktionsmitteln und zu politischen Ämtern regelten. Das Recht vieler dieser Gesellschaften war sicher anders als bei uns; manchmal so anders, dass man es über lange Zeiten gar nicht einmal Recht nennen wollte. Mit den hiermit verbundenen begrifflichen Diskussionen werde ich Sie heute verschonen. Diese Rechte waren meist ungeschrieben und wurden mündlich überliefert. Recht war kaum als eigenständiges soziales System von anderen Wertesystemen und sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen ausdifferenziert. Der Status innerhalb von Verwandtschaftsverbänden bestimmte gleichermaßen den rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Status. Oft erschöpfte sich das Recht auch in verhältnismäßig wenig allgemeinen Regeln und Prinzipien, wo wir ein ganzes Gesetzbuch plus Kommentare haben.³ Diejenigen, die die Autorität hatten, in Streitfällen zu entscheiden, hatten oft

³ Man soll auch nicht übertreiben, wenn man an die Tausende von an Recht orientierten und durch Recht gerechtfertigten Entscheidungen des Verwaltungsapparats denkt, Entscheidungen, die auch nicht durch gelehrte Juristen getroffen werden. In vielen Gesellschaften war dieses Recht auch kaum von der täglichen

einen größeren Entscheidungsfreiraum gegenüber den vorgegebenen Regeln, als das bei unseren heutigen Gerichten der Fall ist.⁴

Ich habe in der Vergangenheitsform gesprochen, denn ich skizziere in sehr grober Weise historische Zustände. Überall auf der Welt sind diese Bevölkerungen, ihre soziale Organisation und auch ihr Recht seit langem Teile von Staaten geworden, erst von Kolonialstaaten, später von unabhängigen Staaten. Die Instanzen dieser Staaten brachten ihr eigenes Recht aus Europa mit, und machten neues Recht für den Hausgebrauch. Das Recht der lokalen Gesellschaften verlor damit seine Exklusivität und Selbstverständlichkeit, und viel von seiner gesellschaftlichen Bedeutung. Es geriet unter schweren politischen Druck, vor allem wo es den wirtschaftlichen und politischen Interessen der den Staat beherrschenden Eliten entgegenstand. Und natürlich veränderte es sich auch unter dem Einfluss der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen, in welche es eingebettet wurde. Eine wichtige Rolle hierbei spielte die sogenannte Modernisierung und Expansion des staatlichen Verwaltungsapparats, die immer weiter gehende Beeinflussung durch die Marktwirtschaft, und in jüngerer Zeit durch immer schnellere und sich weiter ausbreitende Globalisierungsprozesse. Doch ist es keinesfalls so, dass nun das staatliche Recht die nicht-staatlichen Rechte ganz verdrängt hätte. In manchen Regionen sehen wir sogar, dass es zu einer Revitalisierung von traditionellem Gewohnheitsrecht und religiösem Recht kommt, christlichem, islamischem oder Hindurecht.⁵ Diese unterschiedlichen Konstellationen von nebeneinander existierenden rechtlichen Ordnungen werden meist als Rechtspluralismus zusammengefasst.⁶ Personen sind, bezüglich desselben Verhaltens oder derselben Probleme, mit unterschiedlichen und oft widersprüchlichen Verhaltensanforderungen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen konfrontiert. Und diese haben ihre eigenen Autoritäten, die sich zur Interpretation und Anwendung legitimiert erachten. Und alle müssen irgendwie damit leben.

III

Was heißt Leben mit Rechtspluralismus, etwas lebensnaher, zum Beispiel in Minangkabau?

Ihr Vater stirbt. Sie haben mit ihm auf dem Land gearbeitet und im selben Haus gewohnt. Sie würden ihn gerne beerben. So soll es sein, sagt das islamische Erbrecht, und verspricht Ihnen als Mann noch einen doppelt so großen Erbteil wie Ihren Schwestern. Nichts da, sagt dagegen das Minangkabausche Adatrecht; bei uns wird matrilinear vererbt. Die Güter müssen innerhalb der matrilinearen Abstammungsgruppe bleiben, und

Kenntnis der Bevölkerung unterschieden – ein Recht, das tatsächlich oft den Namen „Volksrecht“ verdiente.

⁴ Der korrekte Ablauf des Verfahrens der Entscheidungsfindung durch gemeinsame Beratschlagung der Ältesten war entscheidend. „Legitimation durch Verfahren“ würde Luhmann sagen. Über die Minangkabau-Streitschlichtung siehe K. von Benda-Beckmann (1984).

⁵ Das Problem des Rechts, das ja eigentlich Komplexität reduzieren soll, jedoch durch seine eigene Komplexität schafft, Kolonisierung der Lebenswelt.

⁶ Das kann darauf verweisen, dass unterschiedliche Bevölkerungsgruppen oder Kategorien innerhalb desselben Staates ihr eigenes Recht haben, und sich Konflikte über das relevante Recht nur bei Beziehungen, Interaktionen, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern dieser unterschiedlichen Kategorien hervortun.

der Sohn gehört nicht zu der Gruppe des Vaters. Erben sind die Neffen und Nichten mütterlicherseits, und die Nichten/Frauen sollten sowieso die bleibenden Werte, Land und Haus, bekommen, denn durch sie wird es ja später innerhalb der Abstammungsgruppe weiter vererbt.⁷

Oder: Sie haben vor 20 Jahren drei Reisfelder von einer anderen Familie in Pfand genommen, gegen Zahlung von drei Gold-*Rupiah*. Jetzt kommen die Pfandgeber und wollen das Land zurück haben, ohne jedoch die Pfandsumme zurück zu erstatten. Denn nach der staatlichen Agrargesetzgebung, so sagen sie, darf das Land nach sieben Jahren ohne Erstattung der Pfandsumme zurückverlangt werden. Sie (und auch das ganze Dorf) sind natürlich empört. Denn nach Adat bleiben Pfandbeziehungen unveränderlich gültig; auch nach Generationen kann das Land nur durch Rückgabe der Pfandsumme zurückerlangt werden. Sie sind deswegen vor das staatliche Gericht gezogen, das sich am Adatrecht orientiert und Ihnen Recht gegeben hat. Einem anderen Dorfbewohner ist es allerdings passiert, dass das Gericht die staatliche Regelung angewendet hat.⁸

Oder: Sie sind ein deutscher Entwicklungshelfer,⁹ der in Zusammenarbeit mit indonesischen Beamten der Landbehörde dafür sorgen soll, dass in einem Transmigrationsgebiet Land verteilt werden soll. Sie operieren in einem Kontext, in dem Sie mit dem staatlichen indonesischen Agrar-, Boden- und Wasserrecht zu tun haben. Gleichzeitig sehen Sie aber, dass die ursprüngliche Bevölkerung in diesem Gebiet das Land als ihr eigenes betrachtet, eigen nach ihrem eigenen (Adat)Recht. Sie sehen weiter, dass die Migranten aus Bali ihre eigenen Rechtsvorstellungen über Bodenrechte und Bewässerungswirtschaft mitgebracht haben und versuchen, diese in dem neuen Kontext so weit wie möglich anzuwenden. Und, wenn Sie gut hingucken, sehen Sie auch, wie die lokale staatliche Verwaltung, zusammen mit Ihnen als Projektmitarbeiter, eigene Regeln für die Verteilung und den Gebrauch des Landes entwickelt und durchzusetzen versucht.¹⁰

Es sind also nicht nur „die Bevölkerung“, die Bauern auf dem Lande, die mit dem Rechtspluralismus zu schaffen kriegen, sondern alle, die irgendwie damit umgehen müssen, weil das ihr Job ist – wie bei Verwaltungsbeamten, Richtern und Gesetzgebern¹¹

⁷ Oder: Sie wohnen schon lange Zeit im Dorf, halten sich an alle Regeln, sind Dorfeinwohner im Sinne des staatlichen Rechts, und haben alle Rechte und Pflichten, die der Status eines Dorfeinwohners mit sich bringt. Sie dürfen zum Beispiel den Bürgermeister wählen oder gewählt werden. Nein, das geht natürlich nicht, sagt das Gewohnheitsrecht, denn diese Rechte und ihre Ausübung stehen nur denen zu, die nach Adat vollwertige Dorfbürger sind, und das ist man nur, wenn man nach Adat in eine der matrilinearen Abstammungsgruppen aufgenommen worden ist. Oder: Sie sind jung, verliebt und wollen die hübsche Asma heiraten. Nun ist Asma mit Ihnen verwandt, stammt in weiblicher Linie von Ihrer Urururgroßmutter ab. Eine sehr entfernte Kusine also. Geht es? Ja, sagt das staatliche Recht. Ja, sagt das islamische Recht. Nein, sagt das Minangkabausche Gewohnheitsrecht, denn das wäre ja eine Heirat innerhalb desselben Matrilinears, praktisch Inzucht. Die direkte Kusine, Tochter des Bruders der Mutter oder die Tochter der Schwester Ihres Vaters (Kreuzkusinen, wie man das nennt) heiraten, ja, das wäre prima, denn die sind ja nicht so richtig verwandt – soll heißen, gehören ja zu einer anderen Abstammungsgruppe.

⁸ Als Variation: Unter dem Land gibt es Kohle, Silber, Gold, Erdöl.

⁹ Zum Beispiel Dik Roth (2003) über Luwu.

¹⁰ *Note on project law* (Thomson; F. von Benda-Beckmann; K. von Benda-Beckmann; Vel; Randeria; Weilenmann).

¹¹ Oder, um auch an andere wichtige Akteure zu denken: Sie sind Richter, sind ursprünglich auf Java aufgewachsen, haben an der Uni eine Ausbildung genossen, in der es weitgehend nur um staatliches Recht ging. Jetzt sind Sie nach Westsumatra versetzt und sehen, dass sie eigentlich in 70% aller zivilrechtlichen Streitigkeiten Minangkabausches Adatrecht anwenden müssen. Das kennen sie aber nicht so gut.

– oder weil es ihr Job mit sich bringt, dass sie mit Rechtspluralismus konfrontiert werden, wie zum Beispiel Entwicklungshelfer, und natürlich auch Ethnologen.

IV

Für all diese Akteure ist Recht bzw. Rechtspluralismus ein Teil des Kontextes, in dem sie leben und mit Recht umgehen. Recht stellt Sinngebungsmuster/-schemata (*frames of meaning*) bereit, die Orientierungspunkte für menschliches Verhalten bieten. Sie bilden die normative Dimension sozialer, wirtschaftlicher, politischer Institutionen und Organisationen, der Familie, der Dorfgemeinschaft, des Staates, der Grundbesitzverfassung. Anderes Recht legt die Gültigkeit und Folgen von Handlungsmodalitäten für wichtige Transaktionen und deren Folgen fest, von Ehe, Verkauf, Testament, Vererbung. Auch hält Recht Maßstäbe für erlaubtes und unerlaubtes Handeln bereit.¹² Recht kann, und muss in bestimmten Kontexten auch, zur Rationalisierung und Rechtfertigung von Entscheidungen verwendet werden.

Die rechtlichen Sinngebungsmuster dienen durch die Konstruktion von logischen Beziehungen zwischen intentionalen Handlungen und deren angestrebten Ergebnissen als Mittel, um Handeln zu rationalisieren und zu rechtfertigen.¹³ Es geht meist um Konditionalprogramme, die Zielausrichtung/Intention - Mittel - Ergebnis in allgemeinen „wenn-dann“ Aussagen logisch mit einander verknüpfen. Wenn der „Wenn-Fall“ eingetreten ist, das heißt, wenn eine problematische Situation mit Hilfe von Recht geklärt werden soll, werden diese Konditionalprogramme zu Argumentationen und Begründungen, und nehmen, als konkretes oder konkretisiertes Recht, den Charakter von kausalen Aussagen an, „da es so ist – ist dies die Konsequenz“.

All diese unterschiedlichen rechtlichen Formen und Bedeutungsschemata haben *potentiell* die Eigenschaft, Verhalten zu beschränken und gleichzeitig zu erleichtern.¹⁴ Ich betone, potentiell. Denn daraus, dass Recht nach dem ihm beigelegten Sinne befolgt oder gebraucht werden will oder soll, heißt ja nicht unbedingt, dass das auch tatsächlich geschieht. Um *Einfluss* auf Handeln zu bekommen, muss man irgendwie davon wissen, mit Recht in Berührung kommen. Und man muss sich an Recht orientieren, das heißt, dass rechtliche Elemente in irgendeiner Weise in die Gesichtspunkte und Überlegungen eingehen, mit welchen Akteure ihrer Welt und ihrem Handeln Sinn geben und es organisieren.¹⁵, so schon Max Weber. Das mit Recht in Berührung kommen geschieht auf unterschiedliche Weise. Wir werden alle mit einer gewissen Kenntnis von Recht sozialisiert. Und wir wissen, dass es Experten gibt, die mehr wissen, und die man einschalten kann, falls das einmal nötig sein sollte (und wenn man sie bezahlen kann).

¹² Die genannten Beispiele zeigen schon, dass es bei „Recht“ um eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen sozialen Phänomenen geht, die vom Bundeshaushalt und der Rentenreform, der Bodenrechtsreform bis zu Gerichtsentscheidungen und Testamenten gehen kann. Recht ist hier nur ein Sammelname, der die Rechtlichkeit, das Recht-Sein dieser Phänomene andeutet, und den ich, wie viele andere, nur der Einfachheit halber verwende.

¹³ Giddens hat darauf hingewiesen, dass Verhalten meist nicht aus einer Serie von scharf unterschiedenen Intentionen/Zielen, Gründen entsteht, sondern in einem Strom zielgerichteter Handlungen. Sucht man „das“ Ziel, „den“ Grund, oder „die“ Handlung, schneidet man konzeptuell einen Teil aus diesem Strom heraus. (Das kann nur durch den Akteur reflexiv verstanden werden, oder durch einen anderen Akteur) (Giddens 1977: 83).

¹⁴ So will ich, um mit Giddens zu reden, *constraining* und *enabling* hier nennen.

¹⁵ Schon Max Weber; Schiff (1981); Giddens (1979).

Oder wir werden durch andere darauf aufmerksam gemacht, und erfahren, dass deren Weltanschauung und Handeln offensichtlich an Recht orientiert sind, was ihre Interaktionen mit uns deutlich zu beeinflussen scheint. Das ist zum Beispiel die Situation des Entwicklungshelfers. Oder die anderen erwarten von uns, dass auch wir uns an diesem Recht orientieren – das kann das Finanzamt oder die Polizei sein, die Geistlichkeit oder der ältere Bruder, der einem erklärt, dass man wegen des islamischen Rechts ein Kopftuch tragen müsse.

Die *gesellschaftliche Bedeutung* von Recht zeigt sich dann in dem an Recht orientierten Verhalten und dessen gewollten und ungewollten Auswirkungen. Wir können diese mittels unterschiedlicher Relevanzraster wahrnehmen, zum Beispiel die Auswirkungen für die Reichtums- und Armutsverteilung, die politische Machtskonzentration, die Belastung der Bürokratie, die Nachhaltigkeit von rechtlich relevanten Verwandtschaftsbeziehungen. Die gesellschaftliche Bedeutung des Rechts ergibt sich dann im Vergleich mit Handlungsmodalitäten, die nicht rechtlich geregelt, und manchmal selbst durch das Recht verboten sind: Wo man Aufträge vergibt, ohne sich an das rechtliche geregelte Ausschreibungsverfahren zu halten; wo man Landrechte überträgt, ohne die nach dem Recht erforderliche Zustimmung der Dorfältesten einzuholen; wo man das Recht in die eigene Hand nimmt, statt zu den befugten Autoritäten zu gehen.¹⁶

V

Wir haben es mit unterschiedlichen Arten des sich Orientierens und „Umgehens“ mit Recht zu tun.

Einmal geht es um den Gebrauch rechtlich strukturierter Handlungsmodalitäten wie zum Beispiel den Gebrauch einer rechtlichen Form für eine Güterübertragung durch Verkauf, Verpachtung, Schenkung oder Testament; die Adoption von Kindern, die Errichtung einer rechtlich geregelten wirtschaftlichen Unternehmensform, eines Handelsbetriebs, einer Ich-AG oder eines transnationalen Konzerns. Hierzu gehört auch der Gebrauch von Verfahren der Streitschlichtung, in denen Recht durch Experten, Amtsträger, Gerichte angewendet wird.

Weiter geht es um eine andere Art des Gebrauchs, den Gebrauch von rechtlichen Sinngebungsmustern zur Rationalisierung und Rechtfertigung von Standpunkten, Forderungen, Wertungen und Entscheidungen. Die Behandlung von streitigen Sachverhalten vor Gericht ist vielleicht das bekannteste und deutlichste Beispiel. Recht dient dazu, den relevanten Tatsachenkomplex zu konstruieren, als Evaluationsstandard für erlaubtes/unerlaubtes Verhalten und für die Gültigkeit von Transaktionen und zur Formulierung und Rechtfertigung der Konsequenzen. Man sieht diesen Rechtsgebrauch allerdings auch bei der Feststellung der Gültigkeit von nicht-streitigen Transaktionen, der Eheschließung oder eines Testaments, in den vielen, meist nicht-streitigen, Handlungen von Verwaltungsbeamten. Schlussendlich greifen auch im täglichen Leben Personen auf Recht zurück werden, um das eigene Verhalten oder die eigene Meinung zu rechtfertigen.

Situationen von Rechtspluralismus erweitern hier den Handlungsspielraum. Man hat mehrere Repertoires, aus denen man zur Rationalisierung und Rechtfertigung seines

¹⁶ Innerhalb einer Rechtsordnung können natürlich auch für dieselbe Ziele und Funktionen mehrere Alternativen angeboten werden.

Verhaltens, seiner Ziele und seiner Entscheidungen schöpfen kann. Auch gibt es meist auch unterschiedliche Verfahren vor unterschiedlichen Autoritäten, die einen unterschiedlichen Stil haben, um mit Problemen umzugehen, und dabei auch oft unterschiedliches Recht verwenden.¹⁷

Es gibt Möglichkeiten zum selektiven Gebrauch von Verfahren und Recht, zu *idiom shopping* und *forum shopping*, wie Spiertz und meine Frau das einmal genannt haben. Recht ist eine Ressource in der Interaktion,¹⁸ ja kann als Waffe in sozialen Konflikten eingesetzt werden (Turk 1976). Rechtspluralismus kann man in dem Sinne als ein ganzes Arsenal betrachten (Vel 1992).¹⁹ Dabei ist Recht nicht nur eine Waffe in der Hand der Mächtigen, sondern kann auch als Waffe der Schwachen eingesetzt werden, als *weapons of the weak* (Scott), als *counterhegemonic resource*, als *jurisprudence of insurgency* (Tigar and Levy).²⁰ Wir sehen das deutlich in dem Streit um eine teilweise Korrektur historischen Unrechts, den Vertreter sogenannter indigener Völker mit Hilfe des internationalen Rechts führen. Und gerade in diesen Tagen machen wir auch in Deutschland wieder sehr interessante Erfahrungen mit dem rechtlichen Umgehen von historischem Unrecht.

Das kann zu sehr komplexen Konstellationen führen. In den Molukken haben wir gesehen, wie die Ambonschen Dorfbewohner ihr Adatrecht als Schutzschild gegenüber den staatlichen Ansprüchen gebrauchten, wenn es darum ging, Land zu registrieren und damit der Kontrolle durch die Agrarbehörden zu unterwerfen. Das staatliche Recht wurde als Mittel zur Unterdrückung betrachtet. Das lag anders für die Immigranten von den Buton Inseln, die in Ambonschen Dörfern wohnten. Ihre wirtschaftliche und politische Position war im Dorf zweitrangig, zweitrangig durch das Adatrecht der Ambonesen. Sie konnten keine Eigentumsrechte an den wirtschaftlich so wichtigen Gewürznelkenbäumen erwerben und hatten auch dorfpolitisch weniger Rechte. Für die Butonesen war nun gerade der Zugriff auf das staatliche Recht das Mittel, sich aus dieser untergeordneten Position zu befreien.

Ähnliches gilt in vielen Ländern für andere Bevölkerungskategorien, die, gemessen am Gleichheitsprinzip, durch das nicht-staatliche Recht diskriminiert werden –

¹⁷ Aber, auch wenn man es weiß, bleibt ein gehöriges Maß an Unsicherheit, weil man auch nicht genau weiß, was nun ein bestimmtes Recht in einem bestimmten Fall bedeutet oder bedeuten wird. Dies ist eine ganz normale Unsicherheit, die Menschen in der Dritten Welt mit uns teilen. Dazu kommt jedoch, und das in Drittweltländern in einem sehr viel höheren Masse als bei uns, Unsicherheit darüber, ob das Recht überhaupt relevant für die in einem Streitfall genommene Entscheidung ist – lassen sich die Richter vom Recht leiten in ihrer Entscheidungsfindung oder vom Inhalt der Briefumschläge, die ihnen Parteien zustecken? Und schlussendlich kommt, wie meine Frau vor zwei Wochen ausgeführt hat, dazu noch die Unsicherheit, ob so ein Urteil, ob nun ehrlich oder durch Korruption zu Stande gekommen, überhaupt implementiert werden kann.

¹⁸ Spielen mit Recht – eine freundliche, aber nicht ganz ernsthafte Art des Umgehens mit Recht, manchmal geduldet, manchmal nicht. Unter Spielen mit Recht fallen die Fälle, in denen man irgendwie mit rechtlichen Formen und ihren Konsequenzen trickst, damit etwas erreichen will, worauf man eigentlich keinen Anspruch hat. Zum Beispiel, wenn man eine Aufenthaltserlaubnis haben möchte und zu diesem Zwecke eine Ehe eingeht, die dann auf einmal eine „Scheinehe“ wird, wo Recht eine Ressource ist, eher Spielgeld als Gegenstand und Einsatz des Spieles *Recht als Spielgeld*, als *bargaining chip*.

¹⁹ *User theory*, wie Laura Nader, eine der *grand old ladies* der Rechtsethnologie, dies genannt hat (2003). Recht und rechtliche Verfahren als etwas, das mobilisiert werden kann (Black). Dies sind Gebrauchstheorien über Recht.

²⁰ Denn stark und tapfer muss man sein. Keine Angst haben, sonst kann man es besser sein lassen. *Pak Dusa's law*.

oft Personen weiblichen Geschlechts, zum Beispiel in Nepal und Indien. Für diese ist die staatlich-rechtlich verankerte Gleichheit der Geschlechter oft die einzige Hoffnung.²¹ Recht kann eine wichtige Waffe im Kampf gegen diese Unterschiede werden, und durchaus erfolgreich – wie der Kampf um die Abschaffung der Sklaverei, des Rassismus, der Diskriminierung von Frauen und von gleichgeschlechtlichen Beziehungen gezeigt hat.²²

Und damit sind wir bei einer weiteren Form des Umgangs mit Recht, nämlich bei Prozessen des *Machens* von Recht. Auch dies ist eine Art, Recht zur Erreichung bestimmter Ziele einzusetzen – eine Methode, die oft *legal engineering* genannt wird. Gesetzgeber machen neues Recht, um über neue Verhaltensanforderungen bestimmte gesellschaftspolitische Ziele zu erreichen. Frieden, Armutsbekämpfung, wirtschaftliche Entwicklung, weniger Kriminalität, gerechte Verteilung von Grund und Boden – Bodenrechtsreformen sind nicht nur, wie wir gut wissen, ein Problem in Entwicklungsländern. Ich habe heute nicht die Zeit, ausführlich auf diese Art des Rechtsgebrauchs einzugehen; sie bietet Stoff genug für eine eigene Rede.²³

VI

Aber Recht ist nicht nur eine Ressource oder Waffe im sozialen Streit. Rechtsprechen und Rechtmachen sind wichtige Formen der Machtausübung. Sie legitimieren Entscheidungen über wirtschaftliche Werte, Freiheit und Unfreiheit – manchmal noch über Leben und Tod – gegen den Willen der Betroffenen. Gesetzgebung verlangt von der Bevölkerung Verhaltensänderungen, die notfalls erzwungen werden können. In den heutigen politischen Systemen mit ihren demokratischen und rechtsstaatlichen Vorgaben ist die Ausübung von Macht und Gewalt zu ihrer Legitimierung primär auf Recht angewiesen. Wie der Irak-Krieg gezeigt hat, ist das allerdings auch relativ. Aber das

²¹ Beispiele aus Nepal und Indien.

²² Recht, das heißt allgemeines Recht, aber auch in Entscheidungen konkretisiertes Recht ist also potentiell eine Ressource, ein potentielle Quelle von Macht – kann auch verpuffen, pathetisch sein gegenüber Machtskonstellationen, denen das Recht schnuppe ist, und die nicht mittels Recht erfolgreich gemaßregelt werden können. Dies gilt für die Berufung auf allgemeine rechtliche Regeln, mit deren Hilfe man sein Recht (bezüglich einer problematischen Situation, Forderung etc.) behauptet. Denn können andere behaupten, das Recht sei in der Situation gar nicht relevant, können es für unerwünscht erachten (vor allem, den mit einem möglichen Gang zum Gericht verbundenen Zeit- und Geldaufwand), bzw. dem eine entgegengesetzte Interpretation entgegensetzen. Dasselbe gilt aber auch, und meine Frau hat bereits darauf hingewiesen, für Fälle, in denen dieser Check der problematischen Situation mittels Recht stattgefunden hat, in einem Gerichtsverfahren zum Beispiel. Auch hier darf man aus der autoritativen Normativität des Urteils ableiten, dass hiermit die Angelegenheit geklärt sei. Auch das muss sich erst in der empirischen Forschung zeigen. Gary Wickham (1990) spricht von gerichtlichen Entscheidungen, die in einem spezifischen, dem gerichtlichen Kontext getroffen werden, in der sie eine „*legal currency*“ haben. Welchen Kurswert gerichtliche Entscheidungen außerhalb dieses Kontextes haben, ist eine empirische Frage. Ich darf hier noch einmal auf die Forschung meiner Frau verweisen, aus der sich ergab, dass viele gerichtliche Entscheidungen, wenn sie ins Dorf zurückkommen, transformiert werden oder in andere Währungen umgetauscht werden. In diesen Unterhandlungen kann so ein Urteil durchaus noch eine wichtige Rolle spielen, aber nicht mehr sein als ein „*bargaining chip*“, wie Galanter es genannt hat (Galanter 1981). Unterschiedliches Recht und unterschiedliche Entscheidungen können einen unterschiedlichen Kurswert haben, (rechtlich durch staatliches Recht definiert) oder politisch. Ob man, und wer, etwas davon hat, muss in allen Fällen näher untersucht werden. Sozial-politische Kräftefelder – in einem Fall aus unserer Forschung auf Ambon (*Pak Dusa's law*)

²³ Wie ich sie 1983 in Wageningen als Antrittsrede gehalten habe.

Legitimationsbedürfnis ist selbst bei autokratischen Regierungen oft noch so stark, dass sie noch Schauprozesse inszenieren müssen, um sich ihrer Gegner zu entledigen. Da Recht Positionen und Beziehungen sozialer, wirtschaftlicher und politischer Macht definiert, verteilt und legitimiert, werden die Kontrolle über die Interpretation bestehenden und die Schaffung neuen Rechts zu einer wichtigen Machtressource und zum *Gegenstand* eines Kampfes um Recht.²⁴

In pluralistischen Systemen nimmt dieser Kampf oft die Frage an, welches Recht überhaupt gelten soll: Islam oder Adat, Adat oder staatliches Recht, staatliches Recht oder Islam? Beim Kampf um Recht geht es oft nicht nur um den Inhalt der Regelungen, sondern um deren Legitimationsgrundlage: Recht nach wem? Nach Gott? Nach dem Willen des Volkes? Nach der Tradition? Einzelprobleme und ihre Regelung, wie: „Wer erbt?“; „Darf man ein Kopftuch tragen?“ werden dann oft zu Anlässen für den Konflikt zwischen rechtlich organisierten Weltanschauungen – und damit zugleich, und vielleicht vor allem, über die Interpretations- und Anwendungsautorität durch die Herren der jeweiligen normativen Universa, Politiker, Juristen und Richter, geistliche Würdenträger, traditionelle Dorfoberhäupter.

VI

Leben mit Recht ist natürlich nicht immer so dramatisch. Weitgehend ist Leben mit Recht Routine, und man kommt gar nicht auf die Idee, dass es anders sein könnte. Aber je mehr man mit Alternativen in Berührung kommt, desto mehr verliert das Normale seine Exklusivität und Selbstverständlichkeit. Akteure können zwischen unterschiedlichen rechtlichen Möglichkeiten wählen oder werden zu Wahlen gezwungen, und sie werden gezwungen, diese Wahlen zu rechtfertigen. Warum seine Bodenrechte weiterhin nach Adat regeln, und nicht, wie vom Staat gewünscht, registrieren lassen? Warum nicht nur auf dem Standesamt, sondern auch in der Kirche heiraten? Warum die geschätzte und durch den Islam erlaubte Vielehe aufgeben, nur weil das staatliche Recht es verlangt? Warum die Streitigkeit zu den Dorfältesten bringen, und nicht ins staatliche Gericht oder umgekehrt? Warum an autokratischen Regierungsformen oder Diskriminierung von Frauen festhalten, wo es doch Demokratie und Menschenrechte gibt?

Welche Faktoren liegen hinter den getroffenen oder versuchten Wahlen? Das hängt natürlich weitgehend vom Kontext ab und der relativen Freiheit, die Personen haben, um überhaupt von den theoretischen Möglichkeiten Gebrauch machen zu können. Man versucht sicher, die Möglichkeit zu wählen, mit der man seine eigenen Ziele am leichtesten erreichen zu können glaubt. Oft geschieht das mit einer Haltung, die uns opportunistisch erscheint. Nehmen wir noch mal einen Minangkabauschen Mann: Wenn der Vater stirbt, liebäugelt man mit dem islamischen Erbrecht, schließlich ist man ja ein gläubiger Muslim. Wenn aber der Bruder der Mutter stirbt, scheinen einem die matrilinearen Erbfolgeregelungen sehr viel gerechter, schließlich hält man sich ja an das Adat.

Viele „Wahlen“ sind jedoch nicht „frei“, sondern werden unter sozialem, wirtschaftlichem und politischem Druck vorgenommen. Eine Wahl für die staatlich

²⁴ Es geht um kleine und große Kämpfe: Streit um konkrete (subjektive) Rechte, um die Erbschaft, die Gültigkeit der Verpfändung des Reisfeldes, über den Zaun zum Nachbargrundstück, aber auch um die Rechtmäßigkeit eines Streikes.

geregelte Geschlechtergleichheit kann zum Beispiel für Frauen bedeuten, dass man nicht mehr im Dorfe leben kann. Erfahrung und Forschung zeigen, dass es für die Mächtigeren einfacher ist, Recht entsprechend ihren sozialen und wirtschaftlichen Zielvorstellungen zu gebrauchen oder neu zu gestalten als für die Ärmern und Schwächeren.²⁵ Meine Frau hat schon auf die Bedeutung der sozialen Beziehungen zwischen Personen und möglichen Entscheidungsinstanzen für die Wahl und die Erfolgsaussichten der Parteien hingewiesen.

Aber es gibt auch Fälle, wo sich Personen so sehr mit ihrem Recht und den diesem zu Grunde liegenden Werten und sozialen Organisationsformen identifizieren, die einen so großen symbolischen Wert haben, dass sie sich auf jeden Fall an das Recht halten wollen, selbst wenn dies Schwierigkeiten mit sich bringt. Handlungen werden also dann nicht primär aus utilitaristischen Gründen vorgenommen oder unterlassen, sondern aus dem Bedürfnis heraus, dem Recht Genüge zu tun, sich zu seinen Werten zu bekennen. Damit komme ich zu einem anderen Modus, durch welchen Recht soziales Handeln beeinflusst, ein Modus, in dem Recht eher eine motivierende Kraft entfaltet, die nicht auf „Gebrauch“ reduziert werden kann.²⁶

Die uns hier interessierende Frage ist, welche Faktoren diesen freiwilligen und unfreiwilligen Wahlen zu Grunde liegen, und welche Rolle Recht, und welches Recht, selbst dabei spielt. So wichtig, wie die Frage ist, so schwierig ist sie zu erforschen. Denn einmal sind die einer Handlung zu Grunde liegenden Intentionen und Gründe für die Wahl einer Handlungsmodalität eng miteinander verwoben. Zweitens wird Verhalten fast immer durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, durch die Ziele, die man sich stellt, durch sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Druck, den man in der Interaktion mit anderen erfahren hat, erfährt oder erwartet, durch Zuneigung, Ehrgeiz, Rache und Angst, Angst vor negativen Sanktionen, staatlichen Behörden, Familienmitgliedern oder Geschäftspartnern.²⁷

Warum, zum Beispiel, macht der Minangkabausche Vater ein Testament zugunsten seines Sohnes?²⁸ Weil er ein frommer Muslim sein und sich der Anregung der *Sharia* beugen will, wonach das Machen eines Testaments wünschenswert ist. Weil er sein Land seinem Sohn vererben will und sich dazu dieser Rechtsform bedienen muss; anders geht es nicht. Und warum will der Vater sein Vermögen an seinen Sohn übertragen? Weil er ihn liebt und der Sohn ihm immer bei der Feldarbeit geholfen hat? Weil er sauer auf seine matrilinearen Verwandten ist, die ihn nicht zum Oberhaupt seiner Abstammungsgruppe gewählt haben? Oder weil er sonst Ärger mit seiner Frau bekommt?

²⁵ Okoth-Ogendo, eine kenianischer Rechtssoziologie, hat deshalb auch von Recht als einem Mittel zur Unterentwicklung gesprochen.

²⁶ Wie meine Frau bereits erwähnt hat, kann man allerdings auch ganz andere Ziele damit verfolgen.

²⁷ Die Erforschung dieser Frage wird weiter dadurch erschwert, weil man aus den für die Wahl eines Rechtssystems oder einer Handlungsmodalität gegebenen Gründe nicht darauf schließen kann, dass das Verhalten nur durch das gewählte System beeinflusst sei. Auch wenn sie sich letztendlich nur auf ein System berufen, werden meist bei wichtigen Transaktionen die mit dem anderen Recht verbundenen Alternativen mit berücksichtigt. Die Wahl des Adat-Bodenrechts kann im Vergleich mit dem staatlichen Recht das kleinere Übel sein. Die Wahl wird getroffen, nicht weil der Druck des Adatrechts (und der darin enthaltenden Moralvorstellungen) so stark ist, dass man sich ihm nicht entziehen und sich z.B. zum staatlichen Recht bekennen könnte, wenn man nur wollte, sondern weil ihnen das staatliche Recht mit all seinen Begleiterscheinungen aus unterschiedlichen Gründen nicht in den Kram passt.

²⁸ Nur kurz die Relevanz der folgenden Frage: Die Relevanz vom Erben könnte erklärt werden.

Oder alles zusammen?²⁹ Andere Faktoren können die Wahl des Testaments erklären als die, welche den Inhalt und die gewollten Konsequenzen dieser Wahl erklären.³⁰ Man kann schlecht das eine aus dem anderen ableiten und schon gar nicht nach monokausalen Erklärungen suchen. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich, da man aus der für die Wahl gegebenen Rechtfertigung nicht einfach auf die dem Verhalten zu Grunde liegenden Gründe oder Motivationen schließen kann.³¹ Der Minangkabausche Vater wird nicht so schnell zugeben, dass er das Testament nur gemacht hat, um endlich die ewigen Nörgeleien seiner Frau los zu werden, sondern sich lieber auf die *syariah* berufen, die das Machen von Testamenten anrät.³² Hier zeigen sich die Grenzen der Ethnologie. Wenn wir diese Fragen besser beantworten wollen, müssen wir über bessere psychologische Kenntnis verfügen.

VIII

Und damit komme ich zu meinen abschließenden Bemerkungen. Ich habe unterschiedliche Arten des Umgehens mit Recht und meine Perspektive auf die gesellschaftliche Bedeutung von Recht vorgestellt. Diese unterscheidet sich in mancher Hinsicht von der Art, in der viele Juristen und Rechtssoziologen, aber auch Ethnologen, die Beziehungen zwischen Recht und Verhalten und die Bedeutung von Recht wahrnehmen. Die große Unterscheidung zwischen rechtmäßig und unrechtmäßig und gültig/ungültig dominiert noch immer weitgehend die Perspektive auf die Bedeutung von Recht. Viel Forschung befasst sich mit dem „gap“, der Disparität zwischen vorgeschriebenem und tatsächlichem Verhalten, zwischen idealem und wirklichem Recht. Rechtskonformes Verhalten wird im Prinzip als unproblematisch betrachtet. Es ist theoretisch und politisch uninteressant, weil es bei normkonformem Verhalten keinen Anlass gibt, irgendwelche rechtlichen Maßnahmen in Gang zu setzen. Die Tatsache, dass die Geltung der betreffenden Normen nicht herausgefordert wird, reicht; das Recht scheint effektiv und gültig. Man geht dann schnell davon aus, dass aus der

²⁹ Er macht dann allerdings ein Testament, das nach dem offiziellen islamischen Recht gar nicht gültig sein würde. So weit geht die Liebe zum Recht also nicht.

³⁰ So schwierig es auch sein mag, so muss man analytisch sicher unterscheiden zwischen der Wahl eines Rechts oder einer rechtlichen Handlungsmodalität und dem mit dem Gebrauch dieser Modalität verbundenen Inhalt und Zielvorstellung. Beide zusammen sind in der Multiplizität der Intentionen verbunden, die zusammen ein „Projekt“ ausmachen (Giddens). Dabei werden Überlegungen über die Wahl der möglichen Modalitäten oft den spezifischen Inhalt und die Zielrichtung der Intentionen und umgekehrt mit beeinflussen. Und hiermit sind wir wieder bei Ryles Schachspielern. Spielt der Vater lieber Schach (nach islamischem Recht) mit seinem Sohn als Dame (nach Adatregeln) mit seinen Nichten?

³¹ Siehe Moore (1978: 210); F. von Benda-Beckmann (1989: 143). Diese Art des Rechtsgebrauchs, als Mittel zur Rationalisierung und Rechtfertigung von Entscheidungen, ist etwas anderes, als wenn Rechtsregeln als Einflüsse oder kausale Faktoren für Verhalten betrachtet werden – wenn zum Beispiel angenommen wird, dass Recht der Grund für Verhalten und Ergebnis ist, zum Beispiel eines richterlichen Urteils. Aus den für ein bestimmtes Verhalten angegebenen Gründen kann man nicht einfach auf die dem Verhalten zu Grunde liegenden Gründe oder Motivationen schließen.

³² Andere Beispiele wären: Weshalb heiraten manche junge Leute in der Kirche? Sie wollen auf jeden Fall heiraten. Sie wollen nicht den Ärger der Tanten und Eltern auf sich ziehen und riskieren, keine Geschenke zu bekommen oder in der näheren Gemeinschaft, in der kirchliches Recht einen hohen sozialen Stellenwert hat, als unzüchtige Sünder dastehen. Aber, vielleicht wollen sie auch, und das vor allem, gute Christen sein, für die es sich ganz selbstverständlich gehört, auch kirchlich zu heiraten. Was die anderen Gründe nicht ausschließt. „Weshalb tragen viele junge Frauen Kopftücher?“ Und so weiter.

Übereinstimmung der Schluss gezogen werden könne, dass Menschen sich an Recht orientieren, und diese Orientierung zum konformen Verhalten führe. Problematisch in dieser Sichtweise ist abweichendes Verhalten, und dabei vor allem die Frage, ob dieses sanktioniert wird, und damit die Verbindlichkeit der geschundenen Norm gehandhabt oder wiederhergestellt wird. Bei abweichendem Verhalten geht man eher davon aus, dass das Verhalten offensichtlich nicht am Recht orientiert war, dass Recht keinen Einfluss auf das Verhalten hatte. Das diesen Perspektiven zu Grunde liegende Recht ist eigentlich immer Strafrecht, Regeln oder Normen, die bei Abweichung zu sanktionieren sind.

Dies kann den an der sozialen Bedeutung von Recht interessierten Ethnologen nicht zufriedenstellen. Verhalten, das konform ist, kann mit der Rechtsregel überhaupt nichts zu tun haben, sondern aus anderen Gründen erfolgen. Andererseits kann abweichendes Verhalten in hohem Masse durch das Recht beeinflusst sein, wie zum Beispiel beim Steuerbetrug oder beim Unterlaufen von Bodenrechtsreformen, dadurch dass man den zu großen Grundbesitz schnell an Verwandte und Strohmänner aufteilt.

In pluralen Rechtssystemen wird das Problem der Gegenüberstellung von Ideal und Wirklichkeit sowieso schnell als simplistisch entlarvt. Man hat es mit mehreren Disparitäten zu tun. Was nach staatlichem Recht verboten ist, ist nach Adat erlaubt oder wird gar verlangt. Abweichen vom einen ist Befolgen des anderen. Natürlich gibt es auch Fälle, wo Menschen von allem Recht, von Adat, islamischem und staatlichem Recht abweichen. Aber es geht immer um den relativen Einfluss unterschiedlichen Rechts auf das Handeln und um unterschiedlichen Gebrauch von Rechtsformen.

Weiter geht es bei der Suche nach der gesellschaftlichen Bedeutung um mehr als die Frage nach Sanktionen bei abweichendem Verhalten, und zwar um unterschiedliche Formen von regelkonformem Verhalten. Recht besteht ja nicht nur aus Gebots- und Verbotsnormen, sondern schafft Rechte und Verpflichtungen sowie Freiräume. Die Bedeutung von Recht erschöpft sich nicht darin, dass Menschen dem Recht entsprechend handeln, sondern vor allem in seinem Gebrauch. Und was innerhalb dieser Freiräume geschieht und welchen Gebrauch Menschen von ihren Rechten machen, kann sehr unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Folgen haben. Menschen können ihr Land selbst bearbeiten, sie können es verpachten, oder verkaufen – all dies im Rahmen des rechtlich Erlaubten. Die wirtschaftlichen Folgen dieser unterschiedlichen Wirtschaftsweisen können enorm sein. Oder noch mal zu den Minangkabau: Ob Land matrilinear vererbt wird oder über Testamente und Schenkungen an die Kinder von Männern fällt, hat große Auswirkungen für die Sozialstruktur. Und diese Veränderungen können sich durchaus bei gleichbleibendem Recht vollziehen.

Diese Beispiele illustrieren zugleich einen weiteren Punkt. Wenn man sich mit Recht befasst, geht es unweigerlich auch um Kultur, Politik, Wirtschaft und soziale Beziehungen. Das ist gerade das Spannende an der Rechtsethnologie, dass sie sich einer Einordnung in beispielsweise kulturelle, soziale, politische oder Wirtschafts-Ethnologie entzieht.

Ich habe von Leben mit Recht gesprochen und dabei handelnde Menschen in den Mittelpunkt gerückt. Das soll nicht zu einer Romantisierung der Handlungsfreiheit und -macht (*agency*) von Menschen führen. Die meisten Menschen leben und handeln in institutionellen und rechtlichen Kontexten, die sie nicht geschaffen haben und auf deren Gestaltung und Veränderung sie praktisch keinen Einfluss haben. Dennoch sind sie nicht nur Gefangene oder Opfer von rechtlichen Regelungen, sondern können das sie

umgebende Recht durch eigene Gestaltungskraft umformen. Dies ist allerdings, für die meisten, nur in sehr beschränktem Maße möglich. Aber bei Akteuren geht es ja nicht nur um Personen, die sich in diesen Kontexten bewegen. Es geht auch um die *agency* derjenigen, die diese Kontexte maßgeblich gestalten, die rechtliche Strukturen schaffen, interpretieren und durchdrücken, die Verhaltensmuster und Organisationen neu regeln und damit die sozialen und wirtschaftlichen Chancen der größten Bevölkerungsteile beeinflussen, und damit andere Menschen dazu bringen oder zwingen, mit diesen rechtlichen Vorgaben zu leben oder aber, sich gegen sie aufzulehnen.³³

IX

Meine Damen und Herren,

hiermit komme ich zum Ende meiner Rede. Lassen Sie mich nochmals der Universität und der Fakultät danken, und vor allem Herrn Kollegen Streck, der das alles in die Wege geleitet hat. Ich hoffe, dass wir in den kommenden Jahren mehr Kontakt miteinander haben werden. Last aber ganz sicher nicht least, ein Wort an die, um die es ja eigentlich vor allem gehen sollte, die Studenten. Von Honorarprofessoren hat man ja als Student meist nicht so viel; sie sind selten anwesend und machen weniger Veranstaltungen. Dennoch hoffe ich, dass ich bzw. wir, denn es gilt natürlich auch für meine Kollegen aus Halle und unsere Mitarbeiter, dazu beitragen können, das Lehr- aber auch das Betreuungsangebot der Ethnologie in Leipzig zu vergrößern. Dabei wird es in meinem Falle vor allem um Probleme und Fragen gehen, die mit Recht und Rechtspluralismus zusammenhängen. Ich hoffe, dass ich Ihnen heute etwas näher habe bringen können, was es heißt, sich als Ethnologe mit Recht zu befassen. Oder, um ehrlicher zu sein, wie ich mich als Ethnologe mit Recht befasse.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, und möchte Sie – Sie werden es inzwischen kennen – zu einem kleinen Umtrunk einladen.

³³ Ein Ansatz, der nach dem Verhalten von Menschen fragt, der ergründen will, ob und in welchem Maße Recht Verhalten beeinflusst, läuft weniger Gefahr, die Bedeutung des Rechts zu übertreiben. Denn ganz offensichtlich wird Verhalten fast immer durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, durch Emotionen, Angst, Zuneigung, Ablehnung, Ehrgeiz, Rache, durch sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Druck, den man in der Interaktion mit anderen erfahren hat, erfährt oder erwartet. Ein Ansatz, der von menschlichem Verhalten ausgeht, führt nicht zu einem abgesonderten Fokus auf das Recht, da Recht immer nur ein Element in einer Entscheidung ist (Feeley 1978: 3). Es zwingt einen, eine der fundamentalsten Annahmen rechtswissenschaftlicher, aber auch von *socio-legal* Theorien zu verlassen, die Annahme der Zentralität von Recht (Hunt 1978: 141, 144).